

V.

Georg Philipp Sandhaas.

Wohltollende hört man oft darüber klagen, daß wir unsere Todten so rasch vergessen. Kaum haben wir sie eingesargt, die Grabeshügel aufgeschaufelt, die Blumen darauf gepflanzt und uns die letzten Thränen getrocknet, so nimmt uns der Strom der Geschäfte, der Sorgen und Begierden schon wieder auf. Es dauert nicht lange, so lernen wir es, von den Beweintenen mit Gleichmuth zu sprechen. Ja, am Ende werden sie nur noch selten einmal erwähnt oder wohl gar, da sie sich doch nicht mehr vertheidigen können, von uns kritisiert und getadelt. Die Gestorbenen in ihrem Paradiese sind erhaben über Lob und Tadel der vergesslichen und leichtsinnigen Welt, und nicht ihnen, sondern nur uns selbst thun wir wehe, wenn wir ihr Andenken nicht in treuem Gemüthe pflegen.

Georg Philipp Sandhaas ward geboren am 14. September 1823 zu Darmstadt im Großherzogthum Hessen. Sein Vater, als Hoftheatermaler im Jahre 1827 verstorben, hatte sich durch Fleiß und Rechtschaffenheit aus niederem Stande emporgearbeitet und stand in hoher Gunst bei dem Großherzog von Hessen, Ludwig I.

Die Pflege der Kindheit von Sandhaas fiel, da die Mutter, geb. Franck aus Mannheim, Hofschauspielerin zu Darmstadt, durch das Theater in Anspruch genommen ward, vorzüglich einer älteren

bei ihr lebenden Schwester anheim, welche Georg und seine jüngeren Geschwister, einen Bruder und eine später verstorbene Schwester, geistig vielfach anzuregen wußte.

Aus den Händen der Tante ging der weitere Unterricht in die eines Hauslehrers über, der die Knaben zum Eintritt in die Privatllehranstalt von Schmitz in Darmstadt ausbildete. Im Jahre 1836 bezog Sandhaas das Gymnasium zu Darmstadt, dessen Director der als Philologe und Herausgeber des Tacitus bekannte Dr. Dilthey besonderen Antheil an ihm nahm, einen Antheil, der auch noch in späteren Jahren seinen Ausdruck erhielt. Im Herbst 1840 ward die Maturitätsprüfung mit der Censur Nr. I. abgelegt. Aus freier Wahl zum Juristen bestimmt, fand Sandhaas auf der Universität zu Gießen vorzugsweise Anregung in den klaren und scharfsinnigen, zugleich historisch gründlichen, Vorträgen des Prof. von Löhr über Römisches Recht. Außerdem lehrten damals zu Gießen die Professoren Birnbaum, W. Sell, Weiß und Grollmann die Rechtswissenschaft.

Im Herbst 1842 bezog Sandhaas die Universität zu Heidelberg, wohin ihm zu Ostern 1843 sein jüngerer Bruder, der jetzige Hofgerichtsadvokat Carl Sandhaas, nachfolgte. Außer den juristischen Vorträgen zogen ihn besonders die Vorlesungen Röder's, eines Schülers des Philosophen Krause, über Naturrecht und Rechtsphilosophie an. Auch in späteren Jahren studirte der Verstorbene noch eifrig Krausische Philosophie und ging sogar im Jahre 1848, nach beendigtem Staats-Examen, auf mehrere Wochen nach Heidelberg, nur um sich des unmittelbaren ungestörten Umgangs des damals dort lebenden Dr. Leonhardi, Hauptes der Krausischen Schule, jetzt zu Prag, sowie des von Prof. Dr. Röder bei seinen philosophischen Studien erfreuen zu können.

Im Sommer 1844 machte Sandhaas zu Gießen das Facultäts-Examen, über welches er das Zeugniß mit Nr. I. ausgestellt erhielt. Auch auf dem Hofgericht zu Darmstadt und beim Landgericht zu Zwingenberg an der Bergstraße, wo Sandhaas zwei Jahre hindurch seinen Affect nahm, wußte er sich durch Fleiß und gründliche Arbeit die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten zu erwerben.

Im Herbst 1846 verließ Sandhaas Zwingenberg, um sich

auf das hessische Staats-Examen vorzubereiten, das er jedoch in Folge verschiedener Störungen erst im Mai 1848 mit der Censur-Note I. absolvirte. Hierauf führte ihn, wie schon oben erwähnt, sein Drang nach Wissenschaft und philosophischer Ausbildung nochmals auf kurze Zeit nach Heidelberg zurück. Gleichwohl nahm er in späterer Zeit, insbesondere seit seiner Professur in Prag, eine mehr praktische Richtung, indem er immer mehr zur Ueberzeugung kam, daß lediglich auf dem streng historischen Wege in seiner Wissenschaft bedeutende Resultate gewonnen werden könnten. Noch im Laufe des Jahres 1848 entschloß er sich definitiv, der Praxis Valet zu sagen. In späteren Jahren klagte er mir, ich glaube mit Unrecht, die Zeit seines praktischen Curjes sei eine für ihn in der Wissenschaft verlorene. Gewiß waren diese Jahre für ihn als Mensch nicht verloren.

Um Docent zu werden, mußte Sandhaas in Gießen nachträglich noch das Doctorat machen. Er promovirte daher im Januar 1849 unter glänzender Disputation und erhielt im Februar die *venia legendi*.

Seine Vorlesungen selbst in Gießen beschränkten sich im Wesentlichen auf deutsches Privatrecht und deutsche Rechtsgegeschichte, wenn sich auch die von ihm erteilten Examinatorien auf das gesammte Gebiet der Rechtswissenschaft zu erstrecken pflegten.

Unter älteren und jüngeren Collegen waren es besonders sein früherer Lehrer von Löhr, Reuner, Levita, Siegel u. A. m., mit denen er während seines Docententhums zu Gießen verkehrte. Mit besonderer Freude erinnerte er sich übrigens stets des lebenswürdigen, anregenden häuslichen Verkehrs im Kreise der Familie des Freiherrn von Liebig. Insbesondere war es Justus von Liebig, welcher durch sein reges Interesse für die Wissenschaft, auch wenn diese nicht sein Fachstudium betraf, aueregend auf seine Umgebung, auch Nicht-Chemiker, wirkte. Frau von Liebig hat er mir selber oft mit dankerfülltem Herzen als das Muster echter Weiblichkeit mit glühenden Farben geschildert; denn auch er war sich wohl bewußt, wie viel in unserer Erziehung, Auffassung und Empfindung wir dem Urtheil und Umgang mit edelen Frauen verdanken. Gott

Amor freilich hat im Leben sein Herz nicht verwundet. Seine einzige Geliebte war und blieb die Wissenschaft.

Auf Liebig's Anregung war von den sogenannten „Naturförstern“, die sich unter seiner Wirksamkeit zusammengefunden hatten, der „Sonderbund“ gegründet. In diesem Verein, dessen Glieder, zum größten Theil Lehrer der Hochschule, bei ihren regelmäßigen Zusammenkünften wissenschaftliche Vorträge zu halten pflegten, war Sandh a a s ein angesehenes Mitglied und lieber Genosse. Seine warme Theilnahme für alle Zweige des Wissens war der Grund der allseitigen Werthschätzung. Einen ähnlichen Verein an unserer Hochschule zu gründen, war sein sehnlichstes, leider vergebliches, Streben.

Zu diesem Freundeskreise traten in späterer Zeit noch Thering, Wassersleben, Deurer, Welker und Hofgerichtspräsident Klipstein.

Was die Thätigkeit in Universitätsangelegenheiten betrifft, so war solche sehr gering, da Privatdocenten und selbst außerordentlichen Professoren zu Gießen in solchen Dingen nur wenig oder gar kein Einfluß eingeräumt ist.

Die erste größere wissenschaftliche Arbeit des Verstorbenen, die erschien, waren seine germanistischen Abhandlungen (Gießen, Ricker'sche Buchhandlung 1852). Sie betrafen:

1. Die Lehre von der Uebertragung dinglicher Rechte an Grund und Boden,
2. Das Wesen der Gewere, und
3. Die Rechte des nächsten Erben bei Verfügungen über das Grundeigenthum nach älterem deutschen Sachen-Recht.

Zu diesen Abhandlungen hatte der Verfasser die erste Anregung bei Gelegenheit seiner Vorbereitung zur Disputation und der Aufstellung seiner „Thesen“, sowie bei Abfassung seiner Inaugural-Dissertation (Bemerkungen über das Recht des nächsten Erben bei Verfügungen über das Grundeigenthum nach älterem deutschen Recht. Gießen 1849) erhalten.

Mittermaier, Albrecht, Homeyer und Beseler, denen Sandh a a s seine Arbeit als Zeichen seiner Dankbarkeit und Hochschätzung übersandte, konnten sich nicht enthalten, brieflich die Selbstständigkeit der Forschung und den Ernst und die Gründlichkeit der Me-

thode anzuerkennen, wenn sie sich auch selbstverständlich bei theilweis abweichenden Ansichten mit den Ausführungen nicht in Allem einverstanden erklären konnten.

Eine Recension der germanistischen Abhandlungen ist meines Wissens nicht erschienen. Die Schuld daran lag vielleicht an der Unthätigkeit des Verlegers in dieser Richtung; andererseits war die Zahl der kritischen Zeitschriften beim Erscheinen eine sehr kleine. Walter charakterisirt in dem seinem Lehrbuche vorangeschickten Literaturverzeichniß die Schrift als „eine treffliche und nützliche Arbeit.“

Weiter entstand beim Verstorbenen schon in Gießen der Gedanke seines fränkischen ehelichen Güterrechts und benützte er besonders die Ferienzeit zu Darmstadt und die Bücher der dortigen Hofbibliothek zu Quellsammlungen, die dann auch in Gießen soweit abgeschlossen wurden, daß die Arbeit durch seine Berufung nach Graz keine wesentliche Störung erlitt und an der Mur fortgesetzt werden konnte, was an der Lahn begonnen war.

Endlich im Mai 1855 ward Sandh a a s außerordentlicher Professor in Gießen, jedoch noch ohne Gehalt.

Im August 1857 erfolgte auf die Empfehlung von Thering, der sich besonders für Sandh a a s interessirte, dessen Berufung nach Graz als ordentlicher Professor des gemeinen deutschen Privatrechts und der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte. Gleichzeitig ward Siegel, einer der besten Freunde des Verstorbenen, als außerordentlicher Professor nach Wien berufen.

Beide Berufungen erfolgten durch den damaligen Unterrichtsminister Grafen Leo Thun, jenen Mann, dessen Verdienste um die echte Wissenschaft bei uns leider unterschätzt, in ein um so helleres Licht aber nach meinen Erfahrungen auf deutschen Hochschulen von der gesammten deutschen Gelehrtenwelt gestellt sind, jenen Mann, von dem noch kürzlich Dellinger in seiner Rectoratsrede behaupten konnte, durch ihn sei den österreichischen Universitäten die längst ersehnte Wiedergeburt durch Erweiterung und Vertiefung, durch Entlastung und Entfesselung zu Theil geworden. Als einen besonderen Zug aus dem Leben des Dahingeschiedenen muß ich gerade an dieser Stelle sein hohes Gerechtig-

keitsgefühl hervorheben. Ihm, der sich in politischer Auffassung, in religiöser Ueberzeugung mit dem Grafen Leo Thun im Gegensatz befand, kam es aus der Tiefe seines Herzens, wenn er bewundernd anerkannte, wie zu einer Zeit, in der auf keinem Gebiete des menschlichen Wissens und Könnens der Anschluß an Deutschland angebahnt und gefördert ward, Graf Leo Thun allein es war, der im wissenschaftlichen Gebiete das Band mit den deutschen Universitäten fest zu schlingen bestrebt war.

Auf ausdrücklichen Befehl des Großherzogs von Hessen bewilligte das hessische Justizministerium dem Verstorbenen nach seinem Austritt aus dem hessischen Untertanen-Verbande in Anerkennung der der Universität Gießen geleisteten Dienste eine Remuneration von 300 fl.

Dies durchdrungen von der Mission deutscher Wissenschaft, zu deren würdigsten Repräsentanten er ja mitzählte und die Gottlob keine Zollschranken und keine Mainlinie kennt, hat der Dahingeshiedene seine Thätigkeit als Lehrer in Graz mit freudigen Hoffnungen für die Zukunft begonnen, und der herzliche Empfang und die vielseitige Anerkennung, die ihm in Graz zu Theil ward, milderte einigermaßen den Schmerz der Trennung von der Heimat und den dort zurückgelassenen Freunden. Insbesondere waren es die Familien Weinhold, Schmidt, Holtei, Schreiner, Potpeschnigg, Ilwof u. A., welche sich seiner auf das Freundschaftlichste annahmen und das Verlorene zu ersetzen suchten. Dagegen wollte sich mit dem damals zu Graz noch weilenden Ahrens, gleichfalls Krausianer, ein intimerer Verkehr nicht gestalten. Ahrens war zur Zeit Hypochonder und zog sich aus dem geselligen Leben so viel als möglich zurück. Werthvoll für Sandhaas war die Nähe seines alten Freundes Siegel in Wien. In späterer Zeit erweiterte sich der Freundeskreis noch durch seine Collegen Maassen, Michel, Demelius u. A. Namentlich schloß er sich an Maassen und mich eng an. Dies freundschaftliche Verhältniß mit mir, dem Romanisten, war um so inniger und segensreicher für beide Theile, als Sandhaas zu jener Schule zählte, die anerkennt, daß das Römische Recht in vielen Partien durch Gewohnheit und Reception Deutsches Recht geworden und daß das echte Recht der deutschen

Nation durch Verbindung und Verarbeitung beider Elemente, des Römischen und des Germanischen, herzustellen sei.

Was Sandhaas als Lehrer und Mitglied der juristischen Facultät wirkte, hier ausführlicher darzustellen, würde mich zu weit führen. Der schönste Lohn, der uns akademischen Lehrern zu Theil werden kann, im Herzen und Wirken und Schaffen unserer Schüler fortzuleben, ist dem Dahingeshiedenen in seltenem Maße zu Theil geworden und wird ihm sicherlich noch zu Theil werden. In welche Studentenkreise ich nach seinem Tode gekommen, immer war es nicht bloß Hochachtung, sondern liebende Bewunderung, die man dem Verlorenen zollte, dem Lehrer, der im Leben streng gegen sich selbst, auch an seine Schüler die strengsten sittlichen und wissenschaftlichen Anforderungen stellte.

In der Facultät selbst fand er vielfach Gelegenheit, seinen feinen Tact in Universitätsangelegenheiten — er selber pflegte es gern die akademische Anschauung zu nennen — geltend zu machen, und wenn ihn der sittliche Ernst, der Zorn der Wahrheit erregte, dann behandelte der sonst so stille Gelehrte auch öffentliche Dinge mit gewaltiger scharfer Rede. Er wußte für die allgemeinen Interessen der Universität mit Entschiedenheit aufzutreten und die Unterstützung des Ministeriums für diese und den germanistischen Lehrstuhl insbesondere durch Errichtung einer noch immer fehlenden germanistischen Bibliothek zu gewinnen. Welch zahlreiche Freunde und anerkennende Verehrer seiner ganzen Persönlichkeit er unter seinen Collegen, Schülern und seiner Wirksamkeit fern stehenden Personen gefunden, hat sein Leichenbegängniß bewiesen, an dem sich unsere Stadt in, ich kann fast sagen, allen ihren Ständen theilte.

Dagegen lag wie ein schwerer Alp die Vollendung seines fränkischen ehelichen Güterrechts auf ihm. Die Großartigkeit der Anlage dieses Werkes, dessen Ziel dahin ging, die Durchbildung der feineren Details zu gewinnen, wodurch die französischen Schriften über die Institute des ehelichen Güterrechts den deutschen an praktischer Brauchbarkeit so sehr voranstehen, und die Schwierigkeit der Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hatte, ließen diese Arbeit unter der Forschung täglich wachsen. Es war eine wahre

Herkulesarbeit, ähnlich dem Kampfe dieses mit Antäos, welcher, zu Boden geworfen, immer wieder mit neuen Kräften auferstand. Sicherlich hat dies anstrengende Ringen, verbunden mit dem Ehrgeize des Verstorbenen, das schwierige Werk zu vollenden und etwas Ausgezeichnetes zu leisten, nicht wenig zu seiner Aufreißung und seinem frühen Tode beigetragen.

Ist nun auch das Werk ein Torso geblieben und in Folge hiervon sein Werth für die Wissenschaft ein beschränkter, so wird es doch immer den Werth behalten, einen neuen Weg gezeigt zu haben und andere gleich wissenschaftlich gesinnte Männer zu ähnlichen Bestrebungen anzuregen.

Wenn diesem Werke gegenüber von vielen Praktikern der Einwurf gemacht wird, daß es überhaupt nicht möglich sei, aus einem Conglomerat von particularrechtlichen Bestimmungen allgemeine Rechtsideen zu gewinnen, so heißt dies, die Idee eines allgemeinen deutschen Privatrechts überhaupt leugnen. Es wird aber auch, hiervon abgesehen, bei diesem Einwurf gänzlich übersehen, daß der von Sandhaas eingeschlagene Weg die einzige Möglichkeit bietet, zu allgemeinen, die Particularrechte ergänzenden deutschen Rechtsideen zu gelangen, daß auf demselben ferner, wenn auch nicht Alles, doch sehr Vieles gewonnen wird und daß insbesondere die Vergleichung der verschiedenen particularrechtlichen Bestimmungen und deren Zurückführung auf gemeinschaftliche deutsche Rechtsideen nothwendig zum besseren historischen Verständniß und zur richtigeren Auslegung der Particularrechte führen muß.

Wie dies denn auch von Prof. Dr. De Wal in Leyden bezüglich des in Nord-Brabant und Limburg geltenden Rechts in dem Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheid en Wetgeving vor Kurzem ausdrücklich anerkannt worden ist:

„Voor ons Nederlanders heeft dit boek ene bijzondere waarde. Het leert ons den eigenaardigen geest der costumen en regten, die in vorige eeuwen in Noord-Brabant en Limburg golden, naauwkenriger kennen. Het maakt ons tevens eigen zelfstandig onderzoek gemakkelijker, doordien wij hier en heirleger verwante regtsbronnen ons voor oogen

zien gesteld, waarvan de nasporing en vergelijking hier te lande voor de meesten hoogst bezwaarlijk blijft.“ Ähnlich hat ja auch die Vergleichung der Gesetzgebung viel Nützliches gewirkt.

Recensionen der Arbeit in deutschen kritischen Zeitschriften sind bisher nicht erschienen. In der Literatur fand sie Berücksichtigung zur Zeit erst bei Beseler, indem er S. 571, Not. 12 der 2. Auflage seines Systems des gemeinen deutschen Privatrechts schreibt: „Das Werk durch einen seltenen Fleiß in der Zusammenstellung des Quellenmaterials ausgezeichnet, ist leider bei dem zu frühen Tode des Verfassers ein Bruchstück geblieben.“ Ein Bruchstück, von dem Siegel in dem Vorwort zum fränkischen ehelichen Güterrecht sagt: „Es ist das Bruchstück eines großartigen Werkes, welches dem Namen seines Urhebers ein dauerndes Andenken in der deutschen Rechtswissenschaft sichert.“

Im Jahre 1863 erschien von Sandhaas eine Arbeit: „Zur Geschichte des Wiener Weichbildrechtes“, aufgenommen in die Sitzungsberichte der phil. histor. Classe der Wissenschaften XLI. 368. Er gab darin die Beschreibung und Vergleichung von den verschiedenen und zwei bisher unbekanntenen Handschriften des Grager Joanneums-Archivs, jenes Rechtsbuches, auf die er durch den Vorstand jenes Archivs, Zahn, aufmerksam gemacht worden und lieferte die Gründe, auf die gestützt man einestheils annehmen kann, daß die Entstehung des Wiener Weichbildrechtes bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinaufreicht, andernteils daß das Rechtsbuch, ohne Zweifel eine zunächst für Wien bestimmte Privatarbeit, schon frühzeitig in einem größeren Kreise von Städten, namentlich Kloster-Neuburg und Sudenburg in Gebrauch gekommen ist. Das Hauptergebniß der Arbeit ist die Unterscheidung von drei verschiedenen Textrecensionen jenes Rechtsbuches.

Dem historischen Vereine für Steiermark trat Sandhaas als wirkliches Mitglied im Jahre 1858 bei. In Folge eines verbindlichen Schreibens des löblichen Comité's jenes Vereins, in dem dasselbe sich seine Mitwirkung zur Bearbeitung und Herausgabe der steiermärkischen Geschichtsquellen — fontes rerum stiriacarum — erbeten, erklärte er im Januar 1863, daß er es für eine angenehme Pflicht gegen die Wissenschaft und das Land, dem er

gegenwärtig angehöre, erachte, nach besten Kräften zu der Durchführung der wichtigen Aufgabe mitzuwirken, welche sich der historische Verein bezüglich der Geschichtsquellen Steiermarks gesetzt habe und daß es ihm daher zur besonderen Freude gereiche, dem löblichen Comité als außerordentliches Mitglied beizutreten. Im Laufe des Jahres 1864 trat er als provisorisch, von dem Ausschuß hierzu berufen, in denselben ein und ward in der am 5. December 1864 abgehaltenen allgemeinen Versammlung als wirkliches Ausschußmitglied des Vereins gewählt.

Außer seiner Thätigkeit in den Sitzungen jenes Comité's, denen Sandhaas bis zu seinem Tode regelmäßig beiwohnte, hatte er die Bearbeitung der steirischen Rechtsquellen übernommen, über deren Grundsätze zur Herausgabe er dem löblichen Comité das nachstehende Programm vorlegte.

Die Ausgabe habe nicht nur Rechtsbücher zu umfassen, sondern alle Rechtsquellen Steiermarks. Auszuschließen wären alle Rechtsquellen, welche zunächst und ursprünglich in gar keiner speziellen Beziehung zur Steiermark stünden, auch wenn sie später in Steiermark Geltung erlangt hätten, wie z. B. die lex Bajuvariorum, der Schwabenspiegel, ja selbst das Judenburgische Rechtsbuch der Handschrift des Joanneums-Archivs Nr. 138, da dieses nichts Anderes sei, als das sog. Wiener Weichbildrecht, nur daß überall statt Wien Judenburg gesetzt sei. Inwiefern dagegen solche Quellen aufzunehmen seien, welche ursprünglich zwar auch für Steiermark, aber nicht für dieses allein, sondern für andere österreichische Kronlande erlassen worden seien, wie z. B. der Landfrieden Rudolfs I. von 1276 für Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, ferner die Wechselordnung von 1722 für Steier, Kärnten, Krain, Görz, Gradiska, Triest, Fiume, müsse künftiger Entscheidung vorbehalten bleiben.

Als zeitliche Grenze würde für das Staatsrecht spätestens das Jahr 1848, für die anderen Rechtsgebiete spätestens der Zeitpunkt des Erlasses eines allgemeinen Gesetzes für sämtliche zum deutschen Bunde gehörigen Theile der Monarchie erscheinen. Doch könnte es die nähere Kenntniß des Stoffes für einzelne Partien

wünschenswerth erscheinen lassen, die Ausgabe schon mit einem früheren Zeitpunkte abzuschließen.

Die Anordnung des Stoffes würde vorbehaltlich weiterer Gliederungen, welche sich später als nothwendig herausstellen könnten, die folgende sein: A. Quellen für das Land im Ganzen. Dahin würden z. B. gehören:

1. Wenigstens dem größeren Theile nach die mancherlei Materialien, welche in der sogenannten Landt Handvest des Herzogthums Steyer zusammengestellt sind, darunter bekanntlich landesherrliche Privilegien, welche bis in das 13. Jahrhundert hinaufreichen. Sodann
2. die umfassenden Rechtsordnungen des 16. und der folgenden Jahrhunderte, von denen nur die drei Ordnungen Karls II. (die Reformation des Landts und Hofrechts von 1574/83, die Landt und peinliche Gerichtsordnung von 1574/83 und die Ordnung guter Polizei von 1577) besonders zu nennen seien.

B. Quellen für einzelne Theile des Landes. 1. Städtische. Dahin seien insbesondere zu zählen:

- a) Privilegien aus dem 13.—18. Jahrhundert, verzeichnet, gedruckt bei Gengler, deutsche Stadtrechte, und Bischoff, österreichische Stadtrechte und in den dort angegebenen Werken.
- b) Ausführlichere Stadtrechte, insbesondere aus der Zusammenstellung verschiedenartigen Materials. Ein Beispiel böten die Copien eines Pettauener Stadtrechts von 1513, Joann.-Archiv Nr. 244, 410.

2. Außerstädtische. Dahin zählen die freilich nicht sehr zahlreichen Weisthümer, wie solche zu finden bei Chabert, St. u. N. G. S. 14 und bei Zahn, Archiv für österreichische Gesch. Bd. XXV.

Diesem Entwurfe stimmten die Comitéglieder mit einzelnen Abweichungen, Zahn sogar unbedingt bei mit dem Wunsche, Sandhaas die weitere Detailirung für den Zeitpunkt der Herausgabe des Materials zu überlassen. Auch bei den Guchachten der übrigen Comitémitglieder machte sich des Verstorbenen klares und reiches Urtheil bemerkbar, so bei den Urkundenbüchern.

Zwar nur kurze Zeit hat Sandhaas dem Vereine und seinem Ausschusse angehört, aber auch hier, wie allenthalben, wo er eingriff, hinterließ er nach den Versicherungen der Ausschussmitglieder die deutlichen Spuren seines klaren Geistes, seines reichen Wissens und edelen Charakters.

Trotz weiter Entfernung vergaß Sandhaas in Gratz sein altes Heimatsland nicht; er kehrte dahin öfter zum Besuche zurück, machte mit seinem Bruder Ausflüge an den Neckar, den Bodensee, in die Schweiz und nach Franken, sowie eine größere Reise nach Tirol und führte endlich seinen Bruder von Gratz aus in die Obersteiermark und nach Kärnten und Krain. Bei seinem rastlosen Schaffen — die letzten Jahre arbeitete er Tag aus, Tag ein 9—10 Stunden außer der Zeit für seine Vorlesungen — fand er bei seinem sinnigen Gefühl für die Natur auf seinen Gebirgsreisen die beste Erholung. Er war aber auch stolz darauf, die Steiermark in allen ihren Thälern und Bergspitzen zu kennen, wie wenige Söhne des Landes. Es war das Gefühl der höchsten Befriedigung, wenn er von einer Alpe aus dem Unkundigen mit wissenschaftlicher Gründlichkeit Name, Form, Höhe und Lage der verschiedenen Alpengruppen und deren höchsten Spitzen expliciren konnte.

Inzwischen hatte das Herzleiden des Geschiedenen, das ihn schon als Kind aufs Krankenbett geworfen hatte, im Laufe der Jahre öfter repetirt. So schon auf der Universität zu Heidelberg und während der Docenten-Zeit in Gießen. An beiden Orten stand ihm die Pflege des Bruders liebend zur Seite. Nicht minder erfreute er sich aller Orten der aufopferndsten Theilnahme seiner Hausleute. Zu dem ursprünglichen Leiden, einem organischen Herzfehler, hatte sich in der Folge Aufreißung der wichtigen Organe und ein Leberleiden gesellt, welches nach und nach zur Ausbildung der Wassersucht führte.

Ergreifend war es, mit welcher Ergebung Sandhaas die bitteren Leiden der letzten Lebenstage ertrug; das Gemüth tief erregend war es zu fühlen, wie fest er am Leben hing, in dem er für sich selbst so wenig wünschte, wie er auf Genesung noch immer hoffte, um rastlos Sandkorn zu Sandkorn noch weiter tragen zu können zu dem Tempelbaue der Kultur des deut-

schen Volkes. Von der Wiege an war ja sein Ringen gewesen, die Wahrheit zu erforschen und zu verkünden; das waren die letzten Worte, die mir aus seinem Munde erklangen. Am Morgen des 2. April 1865 entschlief Sandhaas sanft zu besserem Leben. Seine irdischen Reste ruhen auf dem St. Peter-Friedhof bei Gratz.

Das Große und Edle, das Wahre und Schöne, das in der Gestalt von Georg Sandhaas vor unser Auge getreten, ist dem Lichte des Tages entrückt. Einer der werthesten unter den Menschen, Freunden und Lehrern ist und schafft unter uns nicht mehr. Aber es wird fortleben und wachsen, was er lehrte, fortleben und wirken der deutsche Sinn, den er pflegte, fortleben die deutsche Wissenschaft, der zu dienen er gewiesen hat mit Wort und That, mit der Strenge des Gewissens und der Frucht seines Geistes.

Prof. Dr. A. Teweß.